

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 295.

Freitag, den 21. October.

1836.

Erinnerung an Abführung der Gewerbe- und Personalsteuern.

Am 15ten October d. J. ist der 2te halbjährige Termin der für dieses Jahr zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuern gefällig gewesen. Da nun gesetzlicher Vorschrift zu Folge jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die dießfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang nehmen müssen: so werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge auf gedachten Termin ungesäumt pünctlich abzuführen, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen. Zugleich werden diejenigen, die sich mit dem 1sten halbjährigen Termine der gedachten Steuern noch im Rückstande befinden, nochmals an die schleunigste Berichtigung ihrer Reste erinnert, indem dieselben sonst unfehlbar spätestens bis Ende dieses Monats, da nöthig, durch verstärkte militairische Execution eingebracht werden müssen. Uebrigens wird noch auf die im 66sten §. des Gesetzes enthaltene Bestimmung „daß Recurse gegen die Ansätze und Einbringung der Gewerbe- und Personalsteuern keine Suspensivkraft haben“ aufmerksam gemacht. Leipzig, am 17. October 1836.

Die Stadt-Steuer-Einnahme.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 17. August 1836.

Der Vorsteher trug einige, in Gemäßheit vorgängiger Plenarbeschlüsse der Stadtverordneten von ihm entworfene, an den Magistrat gerichtete Schreiben, einige Bedenken bei Ausstellung von Heimathscheinen für das Ausland und Bauangelegenheiten betreffend, dem Plenum vor, deren Fassung genehmigt wurde.

Ein hiernächst vorgetragenes Communicat des Stadtmagistrats betraf die Bevollmächtigung des Herrn Stadtraths D. Seeburg in Sachen des hiesigen Rathes gegen den vormaligen Personensteuer-Einnehmer Mansfeld. Die Stadtverordneten beschloffen die vorchriftmäßige Mitvollziehung des zu diesem Zwecke bereits vom Magistrate ausgefertigten Actorium.

Demnächst kam folgender Gegenstand zum Vortrage. Es war von der hohen Kreisdirection allhier mittels Sanzleibescheids den Stadtverordneten eine Abschrift einer an den hiesigen Magistrat erlassenen Verordnung mitgetheilt worden, wonach das hohe Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem hohen Finanz-Ministerio hinsichtlich der, zwischen dem

Stadtrathe und den Stadtverordneten über die künftigen Verhältnisse der Criminal- und Vicercriminalrichterstellen allhier entstandenen Meinungsverschiedenheit, auf eine neuerliche Vorstellung des erstern für sachgemäß befunden hatte, daß, wie bereits früher statutarisch entschieden worden, nach der nunmehr eingetretenen Erledigung der wirklichen Criminalstelle der neue Criminalrichter nicht mehr, wie zeither, zugleich Mitglied des Stadtraths, sondern Mitglied des Stadtgerichts werden solle. Daneben hatte aber der Magistrat, unter dem Bemerken, wie darauf zu sehen sei, daß die mit Inbegriff des Bürgermeisters und dessen Stellvertreter auf zehn festgesetzte und bei der jetzt fortwährend sich häufenden Geschäftsmasse dringend erforderliche Normalzahl der auf Lebenszeit gewählten Mitglieder des Stadtraths unvermindert verbleibe, Verordnung erhalten, dahin Veranstaltung zu treffen, daß die durch die nunmehrige Trennung der Stelle des Criminalrichters von dem Beisize im Stadtrathe entstehende Vacanz in letzterm durch die, Seiten der Stadtverordneten zu bewirkende Wahl eines neuen juristisch befähigten Rathsmitgliedes auf Lebenszeit ersetzt werde.

Da jedoch, zu Folge früherer Verordnung, bei